

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/private-einkommensteuer/bmf-schreiben-zum-investmentsteuergesetz--nichtabziehbare-werbungskosten-quellensteuer-und-zwischengewinn.html>

 22.06.2012

Private Einkommensteuer

## **BMF: Investmentsteuergesetz - nichtabziehbare Werbungskosten, Quellensteuer und Zwischengewinn**

### **Hintergrund**

In einem Schreiben vom 12.06.2012 an die Branchenverbände nahm das BMF zur Ermittlung, dem Ausweis und der steuerlichen Behandlung nicht abzugsfähiger Werbungskosten, dem Ausweis von Quellensteuer-Erstattungsüberhängen und der Bekanntmachung des Zwischengewinns bei Dachfonds Stellung.

Das Schreiben beantwortet vorab einige der in der Petition der Branchenverbände vom 11.08.2011 aufgeworfenen Fragen. Das BMF kündigte an, die Ausführungen voraussichtlich in das zu überarbeitende Einführungsschreiben zum Investmentsteuergesetz vom 18.08.2009 (Einführungsschreiben) aufzunehmen.

### **Auffassung der Finanzverwaltung**

#### Nichtabzugsfähige Werbungskosten

Es stellte sich die Frage, wie die nichtabzugsfähigen Werbungskosten i.S.d. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 InvStG bei betrieblichen Anlegern auszuweisen sind und welcher Natur der im Anwendungsschreiben zum InvStG propagierte steuerbilanzielle Ausgleichsposten hat.

Das BMF vertritt entsprechend der Rz. 60 des Einführungsschreibens die Auffassung, dass die nichtabzugsfähigen Allgemeinkosten beim bilanzierenden Anleger wie ausschüttungsgleiche Erträge, die allerdings in den Folgejahren nicht ausgeschüttet werden können, einem aktiven Ausgleichsposten zuzuordnen sind.

Die Anwendung dieser Regelung dürfe aber nicht dazu führen, dass für die nichtabziehbaren Allgemeinkosten (10% der Allgemeinkosten) ein zusätzlicher Ausgleichsposten gebildet wird, wenn dieser Kostenbestandteil bereits im Ausgleichsposten für ausschüttungsgleiche Erträge (Rz. 29 des Einführungsschreibens) enthalten sei.

Für den steuerbilanziellen Ausweis bietet das BMF zwei Alternativen an:

- Alternative 1: Bildung eines aktiven Ausgleichsposten und ein entsprechender „Davon-Ausweis“
- Alternative 2: Bildung zweier aktiver Ausgleichsposten.

#### Ausweis von Quellensteuer-Erstattungsüberhängen

Übersteigt die im Geschäftsjahr für das laufende oder für frühere Geschäftsjahre – erstattete Quellensteuer die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, ergeben sich sog. Quellensteuer-Erstattungsüberhänge.

Diese Quellensteuer-Erstattungsüberhänge sind mit negativem Vorzeichen gekennzeichnet zwingend in den Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe h InvStG auszuweisen

#### Bekanntmachung des Zwischengewinns bei Dach-Investmentvermögen

Es wird klargestellt, dass zwischengewinnpflichtige Zielfondserträge bei der Zwischengewinnermittlung auf Ebene des Dachfonds zu berücksichtigen sind.

Für die in § 1 Absatz 4 Nummer 2 InvStG genannten Ertragskomponenten (zwischengewinnpflichtige Erträge aus Zielfonds) besteht gemäß § 5 Absatz 1 InvStG keine gesonderte Bekanntmachungspflicht für die Zielfonds. Diese Ertragsbestandteile sind

vielmehr in den vom Ziel-Investmentvermögen nach § 5 Absatz 1 Nummern 1 und 2 InvStG bekannt zu machenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten.

---

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.